

A b s c h r i f t

Amt der Kärntner Landesregierung
(Bundesstraßenverwaltung)

Klagenfurt, am 28.3.1968

Zl.: Bau 24 S - 20/59/68

Betrifft: Gemeinde Ebene Reichenau;
Unterführung einer Wasserleitung
im Straßenkörper der Turracher
Bundesstraße.

B e w i l l i g u n g

Die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) bewilligt hiermit der Gemeinde Ebene Reichenau in 9565 Ebene Reichenau auf deren Ansuchen vom 4.3.1968 gemäß § 21 (1) des Bundesstraßengesetzes BGBl. Nr. 59/1948 die Benützung von Bundesstraßengrund der Turracher Bundesstraße in km 53.535 durch Unterführen einer Wasserleitung zwecks Erweiterung der Ortswasserleitung in Ebene Reichenau unter folgenden Bedingungen:

- I. Der Gesuchsteller hat im Straßenbereiche die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen (unter Berücksichtigung der darin eingetragenen Änderungen) auf seine Kosten und Gefahr nach den Weisungen der Bundesstraßenverwaltung und nach den hierfür etwa geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Er hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung seiner Anlagen der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) etwa erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlaß der Straßengrundbenützung erforderlichen, baulichen Herstellungen an der Straße und deren Bauwerken, als auch auf die Kosten der Überwachung der Arbeiten des Gesuchstellers einschließlich der Kosten der diesbezüglichen Erhebungen (Dienstreisen) der Straßenverwaltungsorgane. Insbesondere hat der Gesuchsteller die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, daß hiedurch weder der Straßenbestand, noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung hat der Gesuchsteller unverzüglich nachzukommen. Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straße oder deren Bauwerke erforderlich sind, hat der Gesuchsteller zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straßenanlage, die infolge des Baues oder Bestandes der dem Gesuchsteller bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) über. Arbeiten jeder Art im oder am Straßenkörper dürften nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung bzw. dem zuständigen Straßenbauamt ausgeführt werden. Weiters sind noch folgende Bedingungen zu erfüllen:
1. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind dem Straßenbauamt Klagenfurt schriftlich bekanntzugeben. Ferner ist der zuständige Telegrafenausbaubezirk und, falls Elektrokabel gekreuzt oder berührt werden, das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu verständigen, wobei erst nach Rückäußerung dieser Stellen mit der Arbeit begonnen werden darf, widrigenfalls die Nutzungswerberin für alle anläßlich der Installierung der Anlage etwa verursachten